OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653462/8/MK

Datum:
Linz, 28. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des Herrn A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.02.2025, GZ: BHLLVerk-2025-45310/2-HOM, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), wurde Herrn A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und BE für die Dauer von 3 Monaten entzogen.

Begründend wurde unter Auflistung der genauen Verfahrensdaten ausgeführt, dass der Bf innerhalb von 3 Jahren 3 Mal wegen eines Vormerkdelikts rechtskräftig bestraft worden sei. Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 14 FSG iVm § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG sei die Lenkberechtigung daher für die Dauer von 3 Monaten zu entziehen.

I.2. In seiner Beschwerde vom 04.03.2025 führte der Bf zusammengefasst aus, dass er die angelastete Verwaltungsübertretung (Rotlichtdelikt) aus dem Jahr 2022 nicht begangen habe und die verhängte Geldstrafe ausschließlich aus dem Grund bezahlt habe, weil er der Ansicht war, den tatsächlichen Tathergang nicht beweisen zu können. Betreffend dieses Verfahrens wären Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt worden. Die tatbestandrelevante Anzahl von Bestrafungen liege also nicht vor, weshalb der angefochtene Bescheid aufzuheben, jedenfalls aber der Ausgang der oben angeführten Verfahren abzuwarten sei.

I.3. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19.08.2025, LVwG-607461/2/Zo/GJ, wurden die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens abgewiesen.

I.4. Mit Eingabe vom 06.10.2025 wurden unter Vorlage von Lichtbildern zur Dokumentation der Örtlichkeit neuerlich sachliche Argumente zur Verwaltungsübertretung aus dem Jahr 2022 vorgebracht, und hinsichtlich der von der bB angenommenen Verkehrsunzuverlässigkeit gemäß § 7 FSG ausgeführt, dass die in § 7 Abs. 4 leg.cit. erforderliche Beurteilung der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die hier als entzugsrelevant eingestuften Delikte begangen wurden, von der bB gar nicht vorgenommen worden sei. Die Verkehrszuverlässigkeit sei nämlich – unabhängig von der Verwirklichung des § 7 Abs. 3 Z. 14 FSG – gegeben, wenn die Person nicht durch ihre Sinnesart oder das Lenken eines Kraftfahrzeuges die Verkehrssicherheit gefährdet. Konkret würden drei Vormerkdelikte angelastet (Rotlicht, Beleuchtung und Atemluft, Ladungssicherung) die keine schwerwiegenden Verstöße darstellten. Zudem sei die Sinnesart des Bf als zurückhaltend, besonnen und gewissenhaft zu beurteilen, sodass Verkehrszuverlässigkeit vorliege.

I.5. Am 09.10.2025 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Sach- und Rechtslage erörtert wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beurteilung eines ergänzenden Vorbringens samt Unterlagen sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt fest. Der Bf wurde wegen dreier Vormerkdelikte rechtskräftigt bestraft. Die in § 7 Abs. 3 Z. 14 FSG normierten Voraussetzungen liegen vor. Die angeordnete Entziehungsdauer stellt die Mindestdauer gemäß § 25 Abs. 3 FSG dar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise):

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, […]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[…]

14. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen (§ 30a Abs. 4) vorgemerkt sind […]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen […]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. […]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Eingangs ist festzuhalten, dass iSd obigen Ausführungen drei rechtskräftige Bestrafungen wegen der Begehung von Vormerkdelikten vorliegen. Entsprechend der mit der Rechtskraft einhergehenden Bindungswirkung erübrigen sich materielle Überlegungen zu den jeweiligen Übertretungen.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist bei mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (Wegfall einer der Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung iSd § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG) die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine allfällige Verkehrsunzuverlässigkeit ist auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (§ 7 Abs. 3 FSG) und deren Wertung (§ 7 Abs. 4 FSG) festzustellen. Die bestimmten Tatsachen iSd § 7 Abs. 3 Z. 14 leg.cit. liegen vor.

Unabhängig davon, ob nun darüber hinaus eine Wertung dieser bestimmten Tatsachen anhand der Kriterien des § 7 Abs. 4 zu erfolgen hat, oder – wie dies von der bB argumentiert wurde – die Verwirklichung dreier Vormerkdelikte per se die Kriterien des § 7 Abs. 4 erfüllt, kann dahingestellt bleiben, da im Zusammenhang mit der Begehung der dem Bf konkret angelasteten Übertretungen (Rotlicht, Beleuchtung und Atemluft, Ladungssicherung) schon ganz allgemein von gefährlichen Verhältnissen bzw. verwerflichem Handeln infolge der in Kauf

genommenen Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszugehen ist. Betrachtet man den Katalog der Vormerkdelikte des § 30a FSG vor dem Hintergrund der Kriterien des § 7 Abs. 4 leg.cit., ist der bB dahingehend zuzustimmen, dass Vormerkdelikte durch die Verwerflichkeit des Handelns bzw. das Vorliegen gefährlicher Verhältnisse gekennzeichnet sind, der Gesetzgeber bei der Implementierung des Vormerksystems – wenngleich in einem anderen Regelungszusammenhang – quasi eine „Doppelwertung“ vorgenommen hat.

Mit anderen Worten: Auch bzw. gerade wenn man im gegenständlichen Fall eine abstrakte „Anlasswertung“ der dem Bf angelasteten Delikte vornimmt, ist Verkehrsunzuverlässigkeit anzunehmen. Diesbezüglich ist dem Vorbringen des Bf bzw. seinem Ergebnis der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG nicht zu folgen.

Zur Dauer der Entziehung gemäß § 25 FSG ist im Hinblick auf die Anordnung der Mindestentzugsdauer aus rechtlicher Sicht nichts weiter anzumerken.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger